



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE

Pflegefinanzierung: Optik des Preisüberwachers

Stefan Meierhans



Impulstagung Curaviva Olten, 15. April 2015



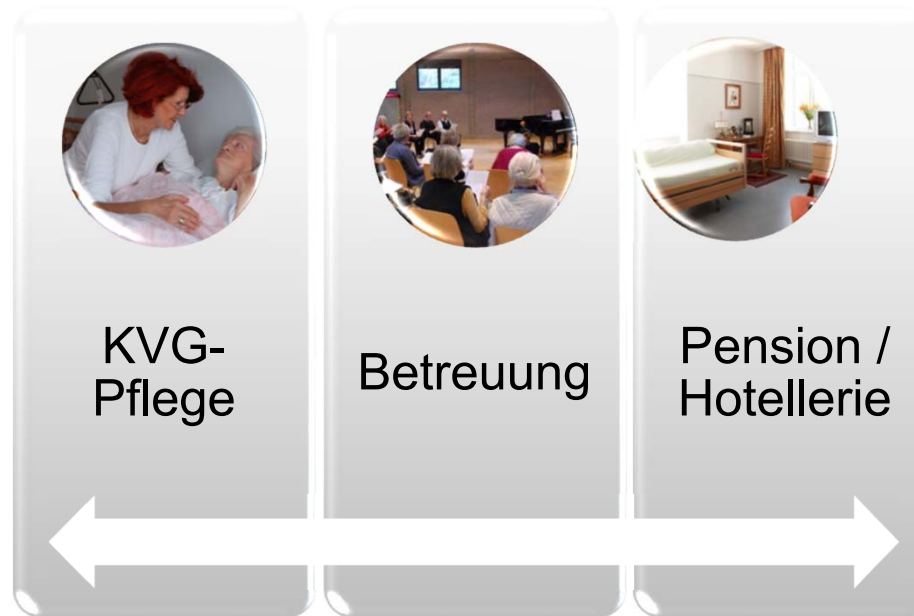
Übersicht

1. Einleitung: Grundzüge
2. Pflegekostenüberwälzung auf Heimbewohner
3. Transparenter Ausweis der Kosten
4. Ausserkantonale Heimaufenthalte
5. Fragen



Grundzüge

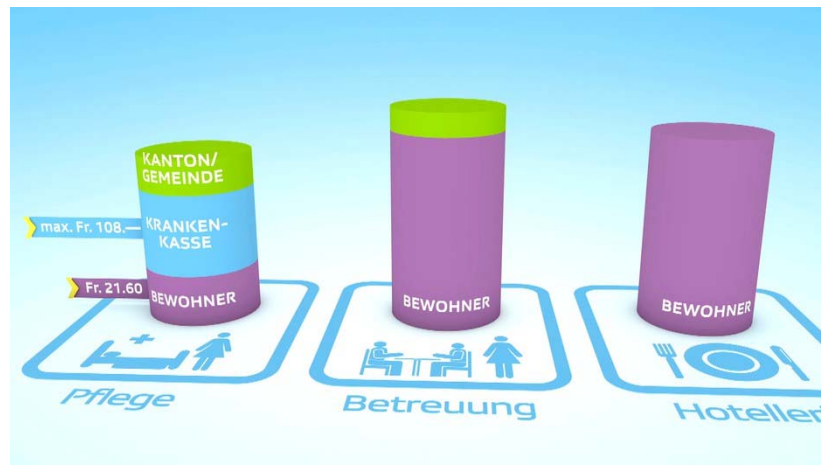
- 3 Leistungsbereiche: KVG-Pflege, Betreuung (nicht-KVG) und Pension (nicht-KVG)





Finanzierung

- Finanzierung:
 - nicht-KVG-Leistungen: Kosten zu Lasten der Heimbewohner
 - KVG-Pflege: Beiträge der Krankenkasse und Heimbewohner durch Gesetzgeber beschränkt, Kantone regeln die Restfinanzierung (KVG-Pflege somit teilfinanziert)
 - Umsetzung der Pflegefinanzierung liegt bei den Kantonen

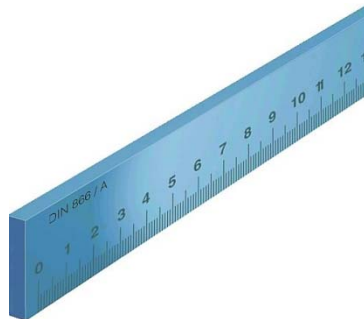


Quelle: SRF



Normkosten

- sog. Normkosten dienen den Kantonen dazu, Obergrenzen für Beiträge der Heimträger (öffentliche Hand, Stiftungen) zu definieren
 - diese Obergrenzen variieren zwischen den Kantonen stark
 - Normkosten sind Referenzwerte, die nichts über die effektiven Kosten eines einzelnen Heims aussagen
 - Gewinn: Normkosten > effektive Pflegekosten eines Heims
 - **Ungedeckte Restkosten:** Normkosten < effektive Pflegekosten eines Heims



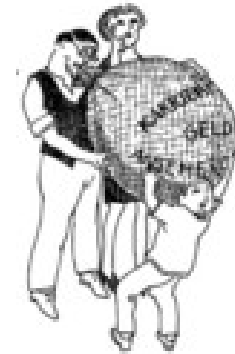
Norm-Kosten



Pflegekostenüberwälzung auf Heimbewohner

- **Hauptproblem:**

- Weder Heime noch deren Träger haben Anreiz, ungedeckte Restkosten zu übernehmen
- **Überwälzung** auf die Pflegebedürftigen via Betreuung und/oder Pension ist gängige Praxis



- **Lösungsvorschlag:** Präzisierung von Art. 25a Abs. 5 KVG :

... Die Kantone regeln die Restfinanzierung. Sie erstreckt sich bis zu den effektiven Pflegekosten des einzelnen Heims [und nicht nur bis zu kantonalen Normkosten].



Transparenter Ausweis der Kosten

- Transparenter Ausweis der Kosten wird im KVG explizit verlangt





Kostenrechnungen in der Praxis

- PUE führt regelmässig Einzelfallprüfungen der Heimtarife durch
 - Kostenrechnungen der Heime oft von schlechter Qualität
- Mängel betreffen hauptsächlich
 - **Anlagenutzungskosten (ANK):** Die in den Kostenrechnungen eingesetzten ANK sind zu hoch resp. nicht-periodengerecht (Rückstellungen, Vorfinanzierungen, Verwendung von (zu hohen) Budgetzahlen usw.).
 - heutige Generation bezahlt zu viel
 - **Kostenteiler:** Über die Zeit wird ein immer grösserer Anteil der Kosten des Kostenblocks «Pflege und Betreuung» auf den Kostenträger «Betreuung» und ein immer kleinerer Anteil auf den Kostenträger «Pflege» verteilt.
 - nicht selten Sprünge von 10-15% von einem auf das andere Jahr
 - oft zu tiefe Pflegekosten ausgewiesen, da kantonale Normkosten zu tief sind



Lösungsvorschläge

- **Lösungsvorschläge:**
 - Heime müssen mittels eines Rundschreibens des BAG angehalten werden, die Bestimmungen der VKL einzuhalten: Die Herleitung der Heimtarife basiert auf effektiven Kosten. Die ANK müssen demnach sachgerecht (d.h. periodengerecht) ausgewiesen werden und durch eine Anlagebuchhaltung belegt werden.
 - Es braucht eine bundesrechtliche Bestimmung (z.B. in der VKL) zum Führen einer Arbeitszeitanalyse, die in regelmässigen Abständen durchgeführt wird. Nur so können präzise Kostenteiler (inkl. Strukturzeiten) hergeleitet werden.



Bedarfserfassung

- auch 4 Jahre nach Einführung der Neuen Pflegefinanzierung gibt es kein national einheitliches Instrument zur Messung des Pflegeaufwandes
- Problematisch, da
 - Pflegebedarf und somit Heimkosten vom verwendeten System abhängen
 - dieselbe Person je nach System in einer andere Stufe eingeteilt wird
 - Gleichbehandlung und transparente Ermittlung des Pflegebedarfs nicht gegeben
- Harmonisierung der verschiedenen Systeme in Arbeitsgruppen angestrebt
 - bisher ohne Verbesserungen
 - zudem: Rückzug der GDK Ende 2014
- **Lösungsvorschlag:** bundesrechtliche Bestimmung, die nur ein gültiges nationales System zur Pflegebedarfserfassung vorsieht



Abgrenzung Pflege von der Betreuung

- Leistungen der KVG-Pflege nicht präzise definiert
 - notwendige Abgrenzung zur Betreuung nicht möglich
 - eindeutige Kostenzuweisung der Leistungen nicht gewährleistet
- Bsp.: Demenzzuschläge
 - Verrechnung unter Pflege oder Betreuung?
 - einige Heime finanzieren Demenzzuschläge über Pflorgetaxe, andere via Betreuungstaxe
- unklare Definition erschwert auch Vergleichbarkeit der Kosten der verschiedenen Leistungsbereiche zwischen Heimen
- **Lösungsvorschlag:** national gültige Tätigkeitsliste der KVG-Pflege in Ergänzung zu Art. 7 Abs. 2 KLV



Ausserkantonale Heimaufenthalte

- **Frage:** Wer bezahlt ungedeckte Heimkosten bei einem **ausserkantonalen** Heimaufenthalt?
 - Ergänzungsleistungen (EL): werden vom Kanton vor Heimeintritt übernommen (Ursprungskanton)
 - Restkosten Pflege: *keine gesetzliche* Bestimmung
- **Problem:**
 - Ungelöste Zuständigkeit kann zu Mehrbelastung der Heimbewohner führen, da keiner der beiden Kantone (Ursprungs- resp. Standortkanton) einen Anreiz hat, die Pflegerestkosten zu übernehmen.
 - Selbst wenn Zuständigkeit geregelt ist, können unterschiedliche Normkosten der Kantone zu Mehrbelastung der Heimbewohner führen.
 - *Bsp: Falls ein Ursprungskanton für die Restkostenfinanzierung zuständig ist, der tiefe Beiträge leistet und die Pflegekosten im Standortkanton des Heims höher sind, entsteht dadurch automatisch eine Deckungslücke*





Lösungsvorschlag

- **Lösungsvorschlag:**
 - Heime und deren Träger kommen für die effektiven Pflegekosten auf, soweit diese die Beiträge der Heimbewohner, Krankenkasse und öffentlichen Hand übersteigen.
(siehe Präzisierung Art. 25a Abs. 5 KVG).
 - Wenn effektive Kosten gedeckt werden:
Für Heimbewohner irrelevant,
ob Ursprungs- oder Standortkanton zuständig.





Vorteile des Lösungsvorschlags

- Die Übernahme der Restkosten im **Standortkanton** hat folgende Vorteile:
 - Sämtliche Bewohner einer Institution würden gleich behandelt
 - Kantonale Behörden, Institutionen und Heimbewohner könnten administrativen Aufwand (Transaktionskosten) gering halten
 - Heime müssten nur ein Abrechnungssystem kennen – nämlich jenes des Standortkantons
- Erweiterung Art. 25a Abs. 5 KVG für **ausserkantonale Heimaufenthalte**:
... Die Standortkantone regeln die Restfinanzierung. Sie erstreckt sich bis zu den effektiven Pflegekosten [und nicht nur bis zu kantonalen Normkosten] und gelten auch für ausserkantonale Fälle.
 - Das heisst für Ausserkantonale, dass derjenige Kanton für die Restfinanzierung zuständig ist, in dem sich das Heim geographisch befindet.



Fragen & Merci

